

Werner Hülsmann

Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Abbau des Datenschutzes

Am 25. April 2006 hat die Bundesregierung den »Entwurf eines Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft«¹ verabschiedet. Dieser führt zu einer rechtlichen Klarstellung der Stellung externer Datenschutzbeauftragter bei Amts- und Berufsgeheimnisträgern, aber auch zu einer Absenkung des Schwellenwertes für die Pflicht zur Bestellung betrieblicher Datenschutzbeauftragter und damit zu einem Abbau der eigenverantwortlichen innerbetrieblichen Datenschutzkontrolle.

1. Externe Datenschutzbeauftragte auch bei Amts- und Berufsgeheimnisträgern

Die gute Nachricht zuerst: Die vorgeschlagenen Änderungen im § 4g Abs. 2 und 4 BDSG führen dazu, dass auch Amts- und Berufsgeheimnisträger wie Ärzte und Rechtsanwälte oder Steuerberater ausdrücklich einen externen Datenschutzbeauftragten bestellen können, ohne sich der Gefahr auszusetzen, unbefugt Amts- oder Berufsgeheimnisse preiszugeben, wenn der externe Datenschutzbeauftragte im Rahmen seiner Tätigkeit auf Mandanten- oder Patientendaten zugreifen muss. Dem externen Datenschutzbeauftragten wird das gleiche Zeugnisverweigerungsrecht wie der Leitung der Stelle, also z.B. dem Arzt oder dem Kanzleihinhaber zugestanden. Für die Akten und Schriftstücke, die im Rahmen der Tätigkeit dieses Zeugnisverweigerungsrecht durch den Datenschutzbe-

¹ Vgl. die Presserklärung des BMWi: www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Presse/pressemitteilungen.did=130126.html und den Gesetzentwurf als PDF-Datei: www.bmwi.de/Redaktion/Inhalte/Pdf/Gesetz/gesetzentwurf-zum-abbau-buero-kratischer-hemmnisse.property=pdf,be-reich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf.

auftragten erstellt werden, soll ein Beschlagnahmeverbot eingeführt werden. Ergänzend werden die Datenschutzbeauftragten von Amts- und Berufsgeheimnisträgern durch eine Erweiterung in § 203 StGB Abs. 1 mit der gleichen Strafe bei Verletzung von Amts- und Berufsgeheimnissen bedroht wie die Amts- und Berufsgeheimnisträger selbst. Durch diese Maßnahmen ist zweierlei sichergestellt: Zum einen werden dem Datenschutzbeauftragten Amts- und Berufsgeheimnisse, auf die der er im Rahmen seiner Tätigkeit zugreifen muss, zulässigerweise offenbart. Zum anderen sind die Amts- und Berufsgeheimnisse beim Datenschutzbeauftragten genauso geschützt wie beim eigentlichen Amts- und Berufsgeheimnisträger selbst. Sprich: Das Patienten- oder Mandantengeheimnis setzt sich auch beim Datenschutzbeauftragten des Arztes oder des Anwalts fort.

Der vom Bundesrat 2005 verabschiedete Gesetzentwurf hatte zwar auch dieses Ziel. Allerdings waren die dort vorgeschlagenen Änderungen weder ausreichend noch so klarstellend, dass für Amts- und Berufsgeheimnisträger eine risikolose Bestellung externer Datenschutzbeauftragter möglich geworden wäre.

2. Datenschutzabbau statt Bürokratieabbau

Nach der bisherigen Regelung ist von nichtöffentlichen Stellen ein Datenschutzbeauftragter u.a. dann zu bestellen, wenn sie mehr als »vier Arbeitnehmer mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigen«. Der Entwurf der Bundesregierung sieht vor, dass dies zukünftig erst dann erforderlich ist, wenn solche Stellen mehr als »neun Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen.«

Dieser eine geänderte Halbsatz bein-

haltet gleich vier Änderungen.

1. Die Mindestanzahl wird von fünf (mehr als vier) auf 10 (mehr als 9) erhöht.

2. Neu ist die »ständige« Beschäftigung mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Personen, die nur ab und an personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, wären nicht mehr mitzuzählen.

3. Statt Arbeitnehmern sind jetzt Personen genannt. Zu den Personen gehören nicht nur angestellte Arbeitnehmer sondern alle Personen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten. Das sind z.B. auch ehrenamtlich Tätige in Vereinen, freie Mitarbeiter aber auch die Unternehmensleitung selbst, die meist nicht zu den Arbeitnehmern gehörte.

4. Während bisher die Arbeitnehmer zu zählen waren, die mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt waren, sind jetzt nur noch die Personen zu zählen, die mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten² beschäftigt sind. Damit wird klargestellt, dass ein Mitarbeiter, der für seine Arbeit nur eine ausgedruckte Liste mit personenbezogenen Daten nutzt, aber nicht selbst am PC arbeitet, nicht mitzuzählen ist.³

Die Änderungen der Ziffern 3 und 4 letzten sind grundsätzlich zu begrüßen, da sie Klarstellungen in Bezug auf die zu berücksichtigten Personen sind.

² »Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen« (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BDSG).

³ Das könnten z.B. in einem Handwerksbetrieb die Mitarbeiter/innen sein, die morgens im Büro jeweils ihre Liste der Aufträge des Tages bekommen. Nach einer engen Auslegung der derzeit gültigen Regelung sind diese Mitarbeiter/innen mitzuzählen, so dass selbst relativ kleine Betriebe mit nur einem PC-Arbeitsplatz verpflichtet sind einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Durch die Änderungen der Ziffern 1 und 2 werden vermutlich viele Unternehmen aus der Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten herausfallen. Andererseits wird es Unternehmen und Institutionen geben, die durch die Neuregelung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet würden, da nun auch freie Mitarbeiter, die Geschäftsführung aber auch ehrenamtlich tätige Personen zu berücksichtigen sind.

Die Regelungen zu der Verpflichtung, bestimmte automatisierter Verarbeitungen personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde zu melden, werden im wesentlichen entsprechend den Regelungen zur Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten angepasst. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Peter Schaar, hält diese Regelungen berechtigterweise für nicht vereinbar mit dem Europarecht. Eine Aushöhlung der Meldepflicht nur aufgrund der Beschäftigtenzahlen stünde sicher nicht im Einklang zum Erwägungsgrund 49, der die Gründe für die Ausnahmen von der Meldepflicht beschreibt⁴ und wäre auch nicht mit Artikel IX der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr zu vereinbaren.

Eine kleine Ungereimtheit ist sicher nicht beabsichtigt und wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren vermutlich noch bereinigt werden: Die vorgeschlagenen Änderungen für die Ausnahmen von der Meldepflicht weichen

geringfügig von den geplanten Änderungen für die Ausnahmen zur Pflicht der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ab. Daher wird es Unternehmen geben, die zwar keinen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen, da sie »in der Regel höchstens neun Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen«,⁵ aber Verarbeitungen vornehmen, die der Meldepflicht unterliegen, da mehr als »neun Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt« sind.⁶ Sollten diese unterschiedlichen Formulierungen erhalten bleiben, kann allerdings durch die freiwillige Bestellung eines Datenschutzbeauftragten auch in diesen Fällen die Meldepflicht abgewendet werden.

Fachkunde des Datenschutzbeauftragten – Welche ist ausreichend?

Während im § 4f Abs. 2 der derzeitigen Fassung des BDSG lapidar festgestellt wird, dass nur der zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden darf, der »die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt«, versucht der Entwurf die erforderliche Fachkunde zu konkretisieren: »Das Maß der erforderlichen Fachkunde bestimmt sich insbesondere nach dem Umfang der Datenverarbeitung der verantwortlichen Stelle und dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten, die die verantwortliche Stelle erhebt oder verwendet.«

Allerdings ist nicht anzunehmen, dass diese Formulierung wirklich Klarheit bringt. So sind sowohl nach der jetzigen als auch nach der geplanten Formulierung rechtliche, organisatorische und technische Kenntnisse für die Tätigkeit des betrieblichen Datenschutzbeauftragten erforderlich. Im Falle einer Prüfung durch die Datenschutzaufsichtsbehörde müssen diese auch nachgewiesen werden können. Da weder das derzeitige Gesetz noch der Entwurf der Bundesregierung einem bestimmten beruflichen Hintergrund den Vorrang gibt, ist für den Nachweis des Vorhandenseins der erforderlichen Fach-

kunde die Beurteilung der jeweiligen Qualifikation im konkreten Einzelfall erforderlich.

3. Bestellung oder Nichtbestellung – das ist hier doch gar nicht die Frage!

Bei der Diskussion um die Absenkung des Schwellenwertes für die Bestell- und Meldepflicht werden meist zwei wesentliche Aspekte außer Acht gelassen:

- Alle Unternehmen, die Verfahren vornehmen, die der Vorabkontrolle unterliegen⁷ oder die personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung oder der anonymisierten Übermittlung automatisiert verarbeiten, haben unabhängig von der Anzahl der hiermit beschäftigten Personen einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Ein gewisser Teil auch kleinerer Unternehmen wird also nach wie vor nicht umhin kommen, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

- Noch wichtiger ist allerdings, dass die Tatsache, dass ein Unternehmen oder eine Institution keinen Datenschutzbeauftragten zu bestellen hat, ja nicht heißt, dass diese Firma oder Institution sich nicht um den Datenschutz kümmern müsste. Vielmehr gelten fast alle datenschutzrechtlichen Regelungen für alle Unternehmen und Institutionen, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten – unabhängig von der Unternehmensgröße. Zu den datenschutzrechtlichen Verpflichtungen aller Unternehmen und Institutionen gehören u.a. die Verpflichtung der Mitarbeiter/innen auf das Datengeheimnis, die Umsetzung der Rechte der Betroffenen, die Sicherstellung der rechtlichen Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit. Bei all diesen Aufgaben eines jeden Unternehmens ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte kein bürokratisches Hemmnis, sondern – sofern der die erforderliche Qualifikation besitzt – eine wertvolle Unterstützung bei der

⁴ »(49) Um unangemessene Verwaltungsformalitäten zu vermeiden, können die Mitgliedstaaten bei Verarbeitungen, bei denen eine Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten der Betroffenen nicht zu erwarten ist, von der Meldepflicht absehen oder sie vereinfachen, vorausgesetzt, daß diese Verarbeitungen den Bestimmungen entsprechen, mit denen der Mitgliedstaat die Grenzen solcher Verarbeitungen festgelegt hat. Eine Befreiung oder eine Vereinfachung kann ebenso vorgesehen werden, wenn ein vom für die Verarbeitung Verantwortlichen benannter Datenschutzbeauftragter sicherstellt, daß eine Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten der Betroffenen durch die Verarbeitung nicht zu erwarten ist. Ein solcher Beauftragter, ob Angestellter des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder externer Beauftragter, muß seine Aufgaben in vollständiger Unabhängigkeit ausüben können.« (Richtlinie 95/46/EG).

⁵ § 4f Abs. 1 BDSG in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 25.04.2006.

⁶ 4d Abs. 3 BDSG in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 25.04.2006.

⁷ Hierzu gehören insbesondere automatisierte Verarbeitungen, bei denen eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle möglich ist oder bei denen die besonderen Datenarten aus § 3 Abs. 9 BDSG verarbeitet werden und bei denen die Ausnahme von der Vorabkontrolle nicht greift (vgl. § 4d Abs. 5 BDSG).

Optimierung betriebliche Abläufe. Die Abschaffung der Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten führt also nicht zu einer Entlastung, sondern vielmehr dazu, dass sich im Unternehmen niemand für die nach wie vor vorhandenen Aufgaben zur Umsetzung des Datenschutzes zuständig fühlt und alle Bereiche alleine auf sich gestellt sind.

4. Fazit

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist allemal besser als der letztes Jahr von den Bundesländern Hessen und Niedersachsen in den Bundesrat eingebrachte Gesetzentwurf. Besser heißt aber nicht, dass der Gesetzentwurf gut wäre. So sind zwar die Klarstellungen bezüglich der (externen) Datenschutzbeauftragten bei Amts- und Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern zu begrüßen. Der Abbau der Datenschutzkontrolle, den dieser Gesetzentwurf mit sich bringt ist aber abzulehnen. Die Änderungen in der Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten und in der Meldepflicht stellen auf den ersten Blick zwar eine Entlastung kleinerer Unternehmen da, führen aber nur zu einer Schwächung der betrieblichen Eigenverantwortung, da die Kontrollaufgabe des betrieblichen Datenschutzbeauftragten nun von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden muss.

Ein echter Bürokratieabbau im Datenschutz wäre dann möglich, wenn die Stellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten gestärkt, das Benachteiligungsverbot durch einen entsprechenden Kündigungsschutz unterstützt und ein einheitliches Berufsbild des betrieblichen Datenschutzbeauftragten festgeschrieben würde.

Literaturhinweis: Eine Synopse mit den Änderungen, die sich aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 25.04.2006 ergäben, findet sich unter: synopse.bdsrg2006.de. Links zum Gesetzentwurf und zur Presserklärung des Bundesministerium für Wirtschaft findet sich unter www.bdsrg2006.de.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft – Synopse zu den Änderungen des BDSG

§ 4d Meldepflicht

(1) Verfahren automatisierter Verarbeitungen sind vor ihrer Inbetriebnahme von nicht-öffentlichen verantwortlichen Stellen der zuständigen Aufsichtsbehörde und von öffentlichen verantwortlichen Stellen des Bundes sowie von den Post- und Telekommunikationsunternehmen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach Maßgabe von § 4e zu melden.

(2) Die Meldepflicht entfällt, wenn die verantwortliche Stelle einen Beauftragten für den Datenschutz bestellt hat.

(3) Die Meldepflicht entfällt ferner, wenn die verantwortliche Stelle personenbezogene Daten für eigene Zwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt, hierbei höchstens vier ~~Arbeitnehmer~~ **neun Personen** mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt und entweder eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit den Betroffenen dient.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn es sich um automatisierte Verarbeitungen handelt, in denen geschäftsmäßig personenbezogene Daten von der jeweiligen Stelle

1. zum Zweck der Übermittlung oder
2. zum Zweck der anonymisierten Übermittlung

gespeichert werden.

(5) Soweit automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen sie der Prüfung vor Beginn der Verarbeitung (Vorabkontrolle). Eine Vorabkontrolle ist insbesondere durchzuführen, wenn

1. besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) verarbeitet werden oder
2. die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit des Betroffenen zu bewerten einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung oder sei-

nes Verhaltens,

es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen dient.

(6) Zuständig für die Vorabkontrolle ist der Beauftragte für den Datenschutz. Dieser nimmt die Vorabkontrolle nach Empfang der Übersicht nach § 4g Abs. 2 Satz 1 vor. Er hat sich in Zweifelsfällen an die Aufsichtsbehörde oder bei den Post- und Telekommunikationsunternehmen an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu wenden.

§ 4f Beauftragter für den Datenschutz

(1) Öffentliche und nicht öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder ~~nutzen~~, haben einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich zu bestellen. Nicht-öffentliche Stellen sind hierzu spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet. Das Gleiche gilt, wenn personenbezogene Daten auf andere Weise erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und damit in der Regel mindestens 20 Personen beschäftigt sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für **die** nicht-öffentlichen Stellen, die **in der Regel** höchstens vier ~~Arbeitnehmer~~ **neun Personen ständig** mit der Erhebung, **automatisierten** Verarbeitung oder ~~Nutzung~~ personenbezogener Daten beschäftigen. Soweit aufgrund der Struktur einer öffentlichen Stelle erforderlich, genügt die Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz für mehrere Bereiche. Soweit nicht-öffentliche Stellen automatisierte Verarbeitungen vornehmen, die einer Vorabkontrolle unterliegen oder personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung oder der anonymisierten Übermittlung **automati-**

siert erheben, verarbeiten oder nutzen, haben sie unabhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer **mit der automatisierten Verarbeitung beschäftigten Personen** einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen.

(2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. **Das Maß der erforderlichen Fachkunde bestimmt sich insbesondere nach dem Umfang der Datenverarbeitung der verantwortlichen Stelle und dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten, die die verantwortliche Stelle erhebt oder verwendet.** Mit dieser Aufgabe kann auch eine Person außerhalb der verantwortlichen Stelle betraut werden. **Zum Beauftragten für den Datenschutz kann auch eine Person außerhalb der verantwortlichen Stelle bestellt werden; die Kontrolle erstreckt sich auch auf personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, insbesondere dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, unterliegen.** Öffentliche Stellen können mit Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörde einen Bediensteten aus einer anderen öffentlichen Stelle zum Beauftragten für den Datenschutz bestellen.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist dem Leiter der öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Die Bestellung zum Beauftragten für den Datenschutz kann in entsprechender Anwendung von § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches, bei nicht-öffentlichen Stellen auch auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, widerrufen werden.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz ist zur Verschwiegenheit über die Identität des Betroffenen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen, verpflichtet, soweit er nicht davon durch den Betroffenen befreit wird.

(4a) Soweit der Beauftragte für den Datenschutz bei seiner Tätigkeit Kenntnis von Daten erhält, für die dem Leiter oder einer bei der öffentlichen oder nichtöffentlichen Stelle beschäftigten Person aus beruflichen Gründen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, steht dieses Recht auch dem Beauftragten für

den Datenschutz und dessen Hilfspersonal zu. Über die Ausübung dieses Rechtes entscheidet die Person, der das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen zusteht, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht des Beauftragten für den Datenschutz reicht, unterliegen seine Akten und andere Schriftstücke einem Beschlagnahmeverbot.

(5) Die öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen haben den Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm insbesondere, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Betroffene können sich jederzeit an den Beauftragten für den Datenschutz wenden.

§ 4g Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz wirkt auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann sich der Beauftragte für den Datenschutz in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzkontrolle bei der verantwortlichen Stelle zuständige Behörde wenden. **Er kann die Beratung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 in Anspruch nehmen.** Er hat insbesondere

1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderen Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.

(2) Dem Beauftragten für den Datenschutz ist von der verantwortlichen Stelle eine Übersicht über die in § 4e Satz 1 genannten Angaben sowie über zugriffsberechtigte Personen zur Verfü-

gung zu stellen. Im Fall des § 4d Abs. 2 macht der Beauftragte für den Datenschutz die Angaben nach § 4e Satz 1 Nr. 1 bis 8 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar. Im Fall des § 4d Abs. 3 gilt Satz 2 entsprechend für die verantwortliche Stelle.

(3) Auf die in § 6 Abs. 2 Satz 4 genannten Behörden findet Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung. Absatz 1 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der behördliche Beauftragte für den Datenschutz das Benehmen mit dem Behördenleiter herstellt; bei Unstimmigkeiten zwischen dem behördlichen Beauftragten für den Datenschutz und dem Behördenleiter entscheidet die oberste Bundesbehörde.

§ 38 Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kontrolliert die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz, soweit diese die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien regeln einschließlich des Rechts der Mitgliedstaaten in den Fällen des § 1 Abs. 5. **Sie berät und unterstützt die Beauftragten für den Datenschutz und die verantwortlichen Stellen mit Rücksicht auf deren typische Bedürfnisse.** Die Aufsichtsbehörde darf die von ihr gespeicherten Daten nur für Zwecke der Aufsicht verarbeiten und nutzen; § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 6 und 7 gilt entsprechend. Insbesondere darf die Aufsichtsbehörde zum Zweck der Aufsicht Daten an andere Aufsichtsbehörden übermitteln. Sie leistet den Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe). Stellt die Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz fest, so ist sie befugt, die Betroffenen hierüber zu unterrichten, den Verstoß bei den für die Verfolgung oder Ahndung zuständigen Stellen anzuzeigen sowie bei schwerwiegenden Verstößen die Gewerbeaufsichtsbehörde zur Durchführung gewerberechtlicher Maßnahmen zu unterrichten. Sie veröffentlicht regelmäßig, spätestens alle zwei Jahre, einen Tätigkeitsbericht. § 21 Satz 1 und § 23 Abs. 5 Satz 4 bis 7 gelten entsprechend. [...]